

Datum 20.01.2017	Aktenzeichen: II.1.5	Verfasser: Kussin
Verw.-Vorl.-Nr.: KROKA/BV/008/2017		Seite: -1-

AMT PROBSTEI für die GEMEINDE KROKAU

Vorlage an	am	Sitzungsvorlage
Gemeindevertretung		öffentlich

Bezeichnung des Tagesordnungspunktes:

1. Änderungssatzung zur Satzung vom 24.11.2014 über die Erhebung von Benutzungsgebühren zur Deckung der Unterhaltungskosten der Gewässer in der Gemeinde Krokau

Sachverhalt:

Die Gemeinde Krokau erhebt auf der Grundlage ihrer Satzung vom 24.11.2014 Benutzungsgebühren zur Deckung der Gewässerunterhaltungskosten (d.h. den Beiträgen an den Gewässerunterhaltungsverband Schönberger Au incl. der Verwaltungskosten). Die von den Gebührenpflichtigen zu zahlende Benutzungsgebühr wird satzungsgemäß anhand von Gebühreneinheiten ermittelt, wobei sich die Anzahl der anzusetzenden Gebühreneinheiten nach Maßgabe des § 6 Abs. 2 der Satzung errechnet. Die Gewässerunterhaltungsgebühr je Gebühreneinheit beträgt derzeit 5,57 EUR jährlich.

Die Gemeinde Krokau beabsichtigt nunmehr – wie auf der Finanzausschusssitzung am 05.01.2017 beraten – die jeweiligen Vorteile aus der Gewässerunterhaltung teilweise neu zu gewichten und dementsprechend die Regelung zu den anzusetzenden Gebühreneinheiten (GE) zu modifizieren. So sollen ab 2018 die anzusetzenden Gebühreneinheiten bei bebauten und befestigten Grundstücken 1,0 GE je angefangene 5.000 m² (bisher 0,5 GE) und auch bei Wohn- und Ladeneinheiten 1,0 GE je Wohn-/Ladeneinheit betragen (bisher 0,5 GE), während die Gebühreneinheiten bei land- und fortwirtschaftlich genutzten Grundstücken (1,0 GE je angefangenem Hektar), bei Straßen, Wegen, Plätzen und Eisenbahnanlagen (2,0 GE je angefangenem Hektar) sowie bei Gewerbebetrieben mit gewerblich bedingtem Abwasser (1,0 GE für jede angefangenen 2.500 m³ Abwasser im Jahr) unverändert bleiben sollen. Dies bedeutet z.B., dass bei der Festsetzung der Gewässerunterhaltungsgebühr für ein mit einem Einfamilienhaus bebautem Grundstück statt bisher 1,0 GE (0,5 GE für das Grundstück + 0,5 GE für die Wohneinheit) künftig 2,0 GE anzusetzen sein werden (1,0 + 1,0 GE). Durch die beabsichtigte Änderung erhöht sich naturgemäß die Summe der Gebühreneinheiten, während sich zugleich die Gewässerunterhaltungsgebühr je Gebühreneinheit verringern wird.

In jedem Fall muss daher die vorgesehene Satzungsänderung mit einer (Neu-)Kalkulation der Gewässerunterhaltungsgebühr einher gehen. Die Nachkalkulation für die Erhebungszeiträume 2015 und 2016 stellt sich dabei zunächst wie folgt dar:

Bezeichnung	2015	2016
Beitrag an den GUV Schönberger Au (ohne Binnenhochwasserschutz-Anteil)	3.213,64 €	3.213,64 €
Verwaltungskostenbeitrag	124,89 €	124,89 €
gebührenfähiger Aufwand	3.338,53 €	3.338,53 €
Summe gebührenfähiger Aufwand 2015 + 2016	6.677,06 €	
Summe Gebührenaufkommen 2015 + 2016	6.469,76 €	
Summe Unterschuss 2015 + 2016	207,30 €	

Mithin wich das Gebührenaufkommen in dem 2-Jahres-Zeitraum nur geringfügig (exakt um insgesamt 207,30 EUR) von dem kalkulierten Gebührenbedarf ab. Der Ausgleich dieser Unterdeckung von 207,30 EUR wird nunmehr bei der (nachstehenden) Ermittlung des Gebührenbedarfs für die Jahre 2018 bis 2020 pro Jahr zu je einem Drittel (= 69,10 EUR) in Ansatz gebracht.

Dementsprechend stellt sich die aktuelle Kalkulation pro Kalenderjahr für die Erhebungszeiträume 2018 bis 2020 wie folgt dar:

Bezeichnung	Betrag
Beitrag an den GUV Schönberger Au (ohne Binnenhochwasserschutz-Anteil)	3.213,64 EUR
Verwaltungskostenbeitrag	+ 124,89 EUR
Ausgleich Unterdeckung 2015 + 2016	+ 69,10 EUR
gebührenfähiger Aufwand	= 3.407,63 EUR
Summe aller Gebühreneinheiten	752 GE
Gebührensatz je Gebühreneinheit	4,53 EUR / GE

Im Ergebnis bleibt festzustellen, dass sich bei Umsetzung der beabsichtigten Satzungsänderung die Gesamtsumme der Gebühreneinheiten von bisher 599 GE auf nunmehr 752 GE erhöht. Die kostendeckende Gewässerunterhaltungsgebühr je Gebühreneinheit würde dann jährlich 4,53 EUR je Gebühreneinheit betragen (bisher 5,57 EUR).

Beschlussvorschlag:

1. Die Gemeindevertretung stimmt der ihr mit der Verwaltungsvorlage KROKA/BV/008/2017 vorgelegten Kalkulation mit den darin enthaltenen Festsetzungen und Ermessensentscheidungen zu.
2. Die Gemeindevertretung beschließt die 1. Änderungssatzung zur Satzung vom 24.11.2014 über die Erhebung von Benutzungsgebühren zur Deckung der Unterhaltungskosten der Gewässer in der Gemeinde Krokau gemäß Entwurf (Anlage).

Anlagenverzeichnis:

1. Änderungssatzung zur Satzung vom 24.11.2014 über die Erhebung von Benutzungsgebühren zur Deckung der Unterhaltungskosten der Gewässer in der Gemeinde Krokau (Entwurf)

Gefertigt:

Gesehen:

Walsemann
Bürgermeisterin

Kussin
Amt II

Körber
Amtsleiter